

Kantonsrat
eingegangen: 6. September 2005/42

An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 6. September 2005

Kleine Anfrage
Staatsbeiträge an die Landeskirchen

34/2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen aus dem Jahre 1982 ist der Staat verpflichtet, den Landeskirchen jährlich einen indexierten Beitrag von 2,4 Mio. Franken auszurichten. Der Betrag ist in den letzten Jahren auf 3,896 Mio. Franken (Budget 2005) angestiegen. Art. 1 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes lautet wörtlich: „Diese Leistung erfolgt zum Teil aufgrund von historischen Rechtstiteln. Die Aufteilung dieser staatlichen Leistungen erfolgt zu 77,5 % an die Evangelisch-Reformierte Landeskirche, zu 20 % an die Römisch-katholische Landeskirche und zu 2,5 % an die Christkatholische Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung.“

In den letzten Monaten ist in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche eine Diskussion über kirchliche Leistungen und über den Umgang der Kirche mit Nichtmitgliedern entbrannt, die schweizweite Beachtung findet. Gegensätzliche Meinungen heizen die Stimmung an. Nun stellt sich die Frage, ob die staatliche Ausrichtung von Beiträgen damit etwas zu tun hat. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang, dem Regierungsrat einige Fragen zu stellen:

1. Was wird unter historischen Rechtstiteln verstanden?
2. Findet der Regierungsrat den seinerzeit festgelegten Grundsatz über die Ausrichtung dieser staatlichen Leistungen noch richtig?
3. Der 1982 indexierte Betrag von 2,4 Mio. Franken ist um 1,496 Mio. Franken auf 3,896 Mio. Franken angestiegen. Welche Indexwerte liegen der Berechnung zu Grunde?
4. Wie interpretiert der Regierungsrat die gesetzliche Formulierung, dass die Leistung **zum Teil** aufgrund historischer Rechtstitel erfolgt? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Abgeltung der historischen Rechtstitel ein und wie hoch den Rest?
5. Welche Leistungen, die nicht auf historischen Rechtstiteln beruhen, sind gemeint und wie werden diese durch die Landeskirchen erbracht? Besteht eine Leistungsvereinbarung? Werden diese bezahlten Leistungen überprüft?
6. Wäre aus Sicht des Regierungsrates, vor dem Hintergrund der erwähnten Diskussionen, eine weitergehende Entflechtung von Kirche und Staat begrüssenswert und denkbar? Und wenn ja, welche Auswirkungen würde diese nach sich ziehen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen


Charles Gysel, Kantonsrat